

Effektivität anzuwenden und hierbei die Grundsätze einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung durchzusetzen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, über Aufträge für Gestaltungsleistungen, die sie Formgestaltern erteilen, unter Beachtung der Festlegungen dieser Anordnung schriftliche Verträge abzuschließen.

(3) Ab 1. September 1971 dürfen Verträge über Gestaltungsleistungen nur mit Formgestaltern abgeschlossen werden, die im Besitz einer Zulassungsurkunde sind.

(4) Die Hauptbuchhalter der Betriebe haben die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu kontrollieren.

§3

Inhalt der Verträge über Gestaltungsleistungen

(1) In dem Vertrag zwischen dem auftraggebenden Betrieb und dem Formgestalter über Gestaltungsleistungen ist insbesondere festzulegen:

1. die zu erbringende Leistung (Bezeichnung der Aufgabe) mit Angabe der Leistungsabschnitte und der Form der Abschlußleistung;
2. Form und Umfang der Zusammenarbeit der Partner, insbesondere die Verpflichtung des Formgestalters zur engen Zusammenarbeit mit dem auftraggebenden Betrieb sowie dessen Mitwirkungsrechte und -pflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Benennung des Entwicklungskollektivs, mit dem der Formgestalter zusammenarbeiten muß, Kontrollrecht, Konsultationspflicht, Abnahmepflicht);
3. die Termine, insbesondere Termine für die Übergabe der Unterlagen durch den Auftraggeber, Zwischentermine für die einzelnen Leistungsabschnitte, Abschlußtermine;
4. das Honorar und die Zahlungsweise;
5. die Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit durch den Formgestalter;
6. Geheimhaltungsbestimmungen.

(2) Im Vertrag können Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit nach Abschluß der Gestaltungsleistung, über Möglichkeiten einer zusätzlichen Anerkennung für den Fall, daß mit dem gestalteten Erzeugnis später besondere kulturelle und volkswirtschaftliche Erfolge erzielt werden (Goldmedaille der Leipziger Mustermesse, hohe nationale und internationale Anerkennung u. ä.) sowie über die Realisierung der Rechte gemäß §4 getroffen werden.

§4

Rechte aus der Gestaltungsleistung

(1) Dem Formgestalter ist bei Erzeugnissen mit einem Wert bis zu 500 M Werkabgabepreis aus der ersten Produktionsserie ein Exemplar als Belegstück kostenlos zu überlassen. Bei Objekten mit einem Werk-

abgabepreis über 500 M sind Sondervereinbarungen zur Überlassung von Dokumentationen, Mustern, Modellen u. a. zu treffen.

(2) Der Name des Formgestalters ist bei Ausstellungen und Messen, Katalogen und Prospekten sowie bei sonstigen Veröffentlichungen über das Erzeugnis in geeigneter Form anzuführen.

§5

Schutzrechte

(1) Die Gestaltungsarbeiten (Skizzen, Vorentwürfe, Konzeptionen, Entwürfe, Werkzeichnungen, Fotos, Modelle usw.) genießen den gesetzlichen Schutz. Sie dürfen weder im Original, in der Reproduktion, noch im Detail, einschließlich der Urheberzeichnung verändert oder nachgeahmt werden.

(2) Über die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente u. a.) sind zwischen der auftraggebenden Industrie und dem Formgestalter besondere Vereinbarungen zu treffen.

II.

Zulassung

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Formgestalter müssen ab 1. September 1971 für diese Tätigkeit zugelassen sein.

(2) Die Zulassung ist beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) — Bereich Gestaltung* — schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) den Hochschulabschluß,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK) bzw. die besten Arbeitsergebnisse,
- e) die Einzahlung der Gebühren gemäß § 14.

(3) Formgestalter, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits als solche tätig sind, haben den Antrag bis zum 30. Juli 1971 zu stellen. Im übrigen sind Anträge gemäß Abs. 2 jeweils zum 31. März oder 30. September einzureichen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erteilt werden, wenn der Nachweis gemäß Abs. 2 Buchst. a nicht erbracht wird.

§7

Zulassungskommission

(1) Beim DAMW wird eine Zulassungskommission gebildet, die über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Formgestaltern entscheidet.

* Postanschrift: 108 Berlin, Clara-Zetkin-Str. 28